

**913 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP.**

# Bericht

## des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Der Rechtshilfeverkehr in Strafsachen wurde zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates bisher teils auf der Grundlage bilateraler zwischenstaatlicher Vereinbarungen, teils auf der Grundlage der tatsächlichen Gegenseitigkeit durchgeführt. Durch das vorliegende Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen wird der Rechtshilfeverkehr im europäischen Bereich erstmalig auf eine multilaterale Basis gestellt.

Das Übereinkommen wird zu einer Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen vor allem deshalb beitragen, weil der heute vielfach noch einzuhaltende diplomatische Weg durch den einfacheren Geschäftsweg zwischen den beiderseitigen Justizministerien ersetzt wurde und weil im übrigen für einen erheblichen Teil der Rechtshilfeersuchen der unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den beteiligten Justizbehörden der in Betracht kommenden Staaten vorgesehen wurde.

Einzelne Bestimmungen des Übereinkommens betreffen vor allem die Zustellung von Schriftstücken, insbesondere Ladungen und gerichtlichen Entscheidungen, die vorübergehende Überstellung eines Häftlings in einen anderen Staat als Zeuge oder zur Gegenüberstellung, die Erteilung von Auskünften aus dem Strafregister und den periodischen Austausch von Strafnachrichten. Weitere Bestimmungen sehen vor, daß von den Vertragsstaaten bestimmte Erklärungen abgegeben werden können, während Vorbehalte zu jeder Bestimmung des Übereinkommens zulässig sind.

Das vorliegende Übereinkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher

nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 B.-VG. abgeschlossen werden.

Dem Übereinkommen sind Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich angeschlossen.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seinen Sitzungen am 8. März und 5. Juni 1968 in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kleiner, Dr. Kranzlmayr, Dr. Stella Klein-Löw, Guggenberger, Dr. Hertha Firnberg, Dr. Josef Gruber und Moser sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky das Wort. Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, im Text der Regierungsvorlage zahlreiche Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen.

Abschließend hat der Ausschuß einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Übereinkommens unter Berücksichtigung der beigedruckten Druckfehlerberichtigungen zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Vorbehalte und Erklärungen der Republik Österreich (628 der Beilagen) mit den abgeschlossenen Druckfehlerberichtigungen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Dr. Geiszlager  
Berichterstatter

Dr. Hauser  
Obmann

## Druckfehlerberichtigungen

### zum Übereinkommen in 628 der Beilagen

1. S. 3, deutsche Übersetzung, Art. 3 Abs. 3, 8. Zeile: „Ürschriften“ statt „Unterschriften“.
2. S. 3, deutsche Übersetzung, Art. 3 Abs. 3, 9. Zeile: Der Bindestrich am Ende der Zeile hat zu entfallen.
3. S. 3, deutsche Übersetzung, Art. 5 Abs. 1, 2. Zeile: das Wort „kann“ hat zu entfallen.
4. S. 4, deutsche Übersetzung, Art. 5 Abs. 2, 5. Zeile: Nach „anwenden“ ist ein Punkt zu setzen.
5. S. 4, französischer Text, Art. 6 Abs. 1, letzte Zeile: „en“ statt „an“.
6. S. 5, deutsche Übersetzung, Art. 7 Abs. 2, 3. Zeile von unten: Zwischen „werden“ und „so“ ist ein Beistrich zu setzen.
7. S. 5, französischer Text, Art. 8, 4. Zeile: „être“ statt „étre“.
8. S. 6, deutsche Übersetzung, Art. 11 Abs. 1, 2. Unterabsatz, 2. Zeile: An Stelle des Doppelpunktes ist ein Beistrich zu setzen.
9. S. 7, französischer Text, Art. 12 Abs. 1, 4./5. Zeile: „judiciaires“ ist richtig abzutheilen in „judi-ciaires“.
10. S. 8, französischer Text, Art. 12 Abs. 3, 3./4. Zeile von unten: „judiciaires“ ist richtig abzutheilen in „judi-ciaires“.
11. S. 11, englischer Text, Art. 20 5. Zeile: „except“ statt „exept“.
12. S. 11, deutsche Übersetzung, Art. 20 2. Zeile: „9“ statt „10“.
13. S. 14, englischer Text, Art. 26 Abs. 1, 7. Zeile: Der Beistrich zwischen „any“ und „treaties“ hat zu entfallen.
14. S. 14, englischer Text, Art. 26 Abs. 3, 2. Zeile: „them-“ statt „theme-“.
15. S. 17, englischer Text, österreichischer Vorbehalt zu Art. 2 (a), 2. Zeile: Zwischen „offences“ und „to“ ist „referred“ einzuschalten.
16. S. 17, französischer Text, österreichische Erklärung zu Art. 16 Abs. 2, vorletzte Zeile: „soient“ statt „soit“.
17. S. 17, französischer Text, österreichische Erklärung zu Art. 16 Abs. 2, letzte Zeile: „langue“ statt „lague“.
18. S. 17, englischer Text, belgische Erklärung, 2. Zeile: „Govern-“ statt „Gouvern-“.
19. S. 18, französischer Text, französische Erklärung, 4. Zeile: „dans“ statt „dens“.
20. S. 19, Ende des Unterschriftenteiles:
  - a) Zwischen „deposited“ und „the archives“ fehlt das englische Wort „in“.
  - b) Die englische Bezeichnung zu „Le Secrétaire Général Adjoint“ fehlt. Sie hat zu lauten: „The Assistant Secretary General“.
21. S. 19, englischer Text, österreichischer Vorbehalt zu Art. 2 (b), 3. Zeile: „maintaining“ statt „maintraining“.
22. S. 19, französischer Text, österreichischer Vorbehalt zu Art. 4, 3. Zeile: „procès“ statt „procés“.
23. S. 20, englischer Text, österreichischer Vorbehalt zu Art. 7, Abs. 3, 2. Zeile: „an“ statt „a“.
24. S. 20, englischer Text, österreichische Erklärung zu Art. 24, Überschrift: „Declaration“ statt „Deklaration“.
25. S. 20, französischer Text, österreichische Erklärung zu Art. 24, 2. Zeile: „considérera“ statt „considera“.
26. S. 20, deutsche Übersetzung, österreichische Erklärung zu Art. 24, 3. Zeile: „Justizbehörden“ statt „Justizbehörde“; der Beistrich nach „Justizbehörden“ hat zu entfallen.